Seit 1875
Essener EVB Volksbühne

SATZUNG DER ESSENER VOLKSBÜHNE e.V.

I. Name und Sitz

§ 1 Der Verein führt den Namen "Essener Volksbühne e. V.". Sein Sitz ist Essen. Die Vereinsfarben sind rot-weiß.

II. Zweck und Aufgaben

§ 2 In politischen und religiösen Fragen neutral, bezweckt der Verein die Förderung der Volksbildung sowie die Förderung von Kunst und Kultur. Insbesondere will er dem Volksbühnenspiel entsprechend seinem bildenden und erzieherischen Wert in der Öffentlichkeit Geltung und Anerkennung verschaffen. Der Verein veranstaltet Theateraufführungen mit Schauspielern vornehmlich aus den Reihen seiner Mitglieder. Er unterstützt die Wahrnehmung von Fortbildungsangeboten auf allen Gebieten, die der eigenen Aufführungspraxis dienlich sind.
Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung". Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

III. Mitgliedschaft

§ 3 Jede Person kann vom 18. Lebensjahr an ordentliches Mitglied werden. Minderjährige können mit Einwilligung des Erziehungsberechtigten die Mitgliedschaft erlangen. Sie werden in der Jugendgruppe geführt, die dem Stammverein angegliedert ist. Juristische Personen können ebenfalls die Mitgliedschaft erlangen. Neben der ordentlichen Mitgliedschaft bietet der Verein eine Fördermitgliedschaft an. Fördermitglieder sind von allen Rechten und Pflichten befreit, erhalten aber gegen Vorlage des Mitgliedsausweises freien Eintritt zu den Veranstaltungen der Essener Volksbühne und haben ein Gastrecht ohne Stimmberechtigung bei den Mitgliederversammlungen. Fördermitglieder zahlen den gleichen Mitgliedsbeitrag wie ordentliche Mitglieder.

§ 4 Mitgliedschaft beinhaltet vornehmlich
a) Mitwirkung im Ensemble
b) Mithilfe bei Bühnenbau und Technik
c) Übernahme organisatorischer Aufgaben.

§ 5 Über den schriftlich zu stellenden Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Personen, die eine Mitgliedschaft erlangen wollen, müssen vor ihrer Aufnahme mit den Vereinszielen vertraut gemacht werden.

§ 6 Die Höhe der Beiträge wird jeweils in der Jahreshauptversammlung festgelegt.

§ 7 Personen, die wesentlich zur Hebung des Vereins sich Verdienste erworben haben, können durch Beschluss der Jahreshauptversammlung mit vollem Stimmrecht zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 8 Alle Mitglieder sind bei ihren Aufgaben im Verein mit Versicherungsträgern haftpflichtversichert. Ein Schadensfall muss innerhalb von 24 Stunden der Geschäftsstelle gemeldet werden.

§ 9 Mitglieder haben zu den Vereinsveranstaltungen gegen Vorzeigen der gültigen Mitgliedskarte freien Eintritt. Dieses Recht kann vom Vorstand eingeschränkt werden.

§ 10 Ausschluss von Mitgliedern: Ein Ausschluss aus der Essener Volksbühne e.V. erfolgt, wenn das Verhalten eines Mitgliedes als vereinsschädigend angesehen werden kann. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Durch den Ausschluss bleiben Verbindlichkeiten und Forderungen gegenüber der Essener Volksbühne e.V. bis zur restlosen Befriedigung bestehen.

§11 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit des Mitgliedes. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Geschäftsstelle. Die Kündigung kann nur mit dreimonatiger Frist zum Kalenderhalbjahr erfolgen.

IV. Vorstand

§ 12 Nur natürliche, volljährige Personen können in den Vorstand gewählt werden. Der Vorstand wird in der Jahreshauptversammlung für 2 Jahre gewählt.

§ 13 Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern:

1. Vorsitzende/r
2. Geschäftsführer/in
3. Kassierer/in
4. Technische/r Leiter/in
5. Leiter/in der Öffentlichkeitsarbeit

§ 14 Maximal kann der Vorstand aus bis zu 9 Mitgliedern bestehen. Die Jahreshauptversammlung entscheidet über die Anzahl der über 5 Vorstandsmitglieder hinaus gehende Anzahl von Vorstandsmitgliedern durch Zuwahl weiterer Mitglieder.

§ 15 Einzelne Ressorts können mit bis zu zwei Mitgliedern besetzt werden. Die Zusammenlegung von Ressorts ist unzulässig.

§ 16 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder mitwirken.

§ 17 Jedes Vorstandsmitglied vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich (§26 BGB). Die Zuständigkeitsbereiche und sich daraus ergebenden Verantwortlichkeiten der Vorstandsmitglieder regelt die interne Geschäftsordnung. Über die interne Geschäftsordnung entscheidet der Vorstand mit einstimmigen Beschluss. Die Vertretungsmacht wird mit Wirkung gegenüber Dritten in der Weise eingeschränkt, dass Rechtsgeschäfte mit einem Einzelwert von mehr als 2.500,00 Euro der Zustimmung durch den Vorstand bedürfen.

§ 18 Mit der Annahme der Wahl übernimmt jedes Vorstandsmitglied die Verpflichtung, die Interessen des Vereins nach besten Kräften wahrzunehmen. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes übernimmt ein vom Vorstand gewähltes bzw. zu bestimmendes Vorstandsmitglied dessen Aufgaben mit allen Rechten und Pflichten kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Zur Neuwahl eines Vorstandsmitgliedes kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung vom Vorstand einberufen werden. Die Vorstandsmitglieder aus den Ressorts nach §13 der Satzung sind auch nach Ablauf ihrer Amtszeit ermächtigt, bis zur Wahl der neuen Vorstandsmitglieder in den jeweiligen Ressorts im Amt zu bleiben.

V. Versammlungen

§ 19 Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember eines jeden Kalenderjahres. Es muss mindestens eine Jahreshauptversammlung stattfinden. Dazu ist jedes Mitglied unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Die Mitgliedschaft wählt zwei Kassenprüfer und eine Vertretung für das Amt jeweils zeitgleich mit den Vorstandswahlen.

§ 20 Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens mehr als ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit bzw. Beschlussunfähigkeit muss ausdrücklich festgestellt werden. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied ab Vollendung des vierzehnten Lebensjahres. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Satzungsänderungen erfolgen mit zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Stimmen.

§ 21 Außerordentliche Mitgliederversammlungen ruft der Vorstand nach seinem Ermessen oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Viertel aller Mitglieder ein.

§ 22 Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer der Versammlung zu unterzeichnen ist. Der jeweilige Schriftführer / die jeweilige Schriftführerin in den Mitgliederversammlungen wird von der Mitgliedschaft gewählt. Anträge zur Versammlung müssen vor Beginn derselben beim Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden. Dieses gilt nicht für Anträge, die sich aus der Behandlung eines bereits ordnungsgemäß gestellten Antrages ergeben.

VI. Aufführungen / Vereinsaktivitäten

§ 23 Die Entscheidung über die aufzuführenden Stücke wird durch den Vorstand getroffen. Über durchzuführende Veranstaltungen entscheidet der Vorstand.

§ 24 Jedes Mitglied hat die Pflicht, eine von ihm angenommene Aufgabe zu erfüllen, wenn nicht ausreichende Gründe eine Nichterfüllung rechtfertigen. Eine unbegründete Nichterfüllung ist als vereinsschädigendes Verhalten anzusehen. Wenn persönliche Gründe das Fernbleiben von den Vereinsaktivitäten erforderlich machen, ist der Vorstand hiervon rechtzeitig zu unterrichten.

VII. Auflösen des Vereins

§ 25 Der Verein ist als aufgelöst zu betrachten, wenn die Mitgliederzahl nur noch fünf Personen beträgt oder wenn drei Viertel der noch vorhandenen Mitglieder die Auflösung beschließen. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Amateurtheaterverband NRW e.V. oder einen anderen gemeinnützigen Verein im Bereich des Amateurtheaters, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Essen, den 28. März 2025